



Nutzungsbedingungen

zur Regelung für das Befahren von Forstwegen mit Kraftfahrzeugen im Gemeindegebiet von Gries am Brenner

Die Gemeinde Gries am Brenner als Wegerhalter und größtenteils Eigentümer der unter Pkt. 4. angeführten sowie der jeweils davon abzweigenden Forstwege hat mit Beschluss des Gemeinderates zu TOP 3 vom 19.09.2017 nachfolgende Nutzungsbedingungen für das Befahren von Forstwegen mit Kraftfahrzeugen im Gemeindegebiet von Gries am Brenner beschlossen.

1. EINLEITUNG

Bei der bislang für Forstwege verwendeten Schließanlage ist der Systemschutz abgelaufen. In den letzten Jahren befahren immer mehr Kraftfahrzeuge von Personen die Forstwege, welche eindeutig nicht dem Personenkreis der Berechtigten angehören. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner durch die Aufnahme in das Budget 2017 ein neues elektronisches Zutrittssystem anzuschaffen.

Dieses Zutrittssystem wird mit elektronischen Datenträgern (im Folgenden als Schlüssel bezeichnet) im Kreditkartenformat geöffnet. Die Gemeinde Gries am Brenner programmiert und verteilt die Schlüssel an die Berechtigten. Dabei wird im Schlüssel neben einer eindeutigen Identifikationsnummer auch die namentliche Bezeichnung der offenbaren Schrankenanlage(n) und/oder Vorhängeschlösser elektronisch gespeichert. Am Schlüssel selbst sind zudem der Name sowie die Anschrift des Berechtigten aufgedruckt und somit eindeutig zuordenbar.

Die meistbefahrenen Forstwege „Sattelberg“ und „Nöblacherberg“ werden neben den elektrischen Schrankenanlagen auch mit Weiderosten ausgestattet. Zum Öffnen der Schrankenanlage hält der Berechtigte den Schlüssel an eine Leseinheit. Nach erfolgter Kontrolle der Berechtigung öffnet die Schranke selbständig. Induktionsschleifen im Asphalt erkennen das Ende des Fahrzeuges und schließen, wiederum selbständig, die Schrankenanlage nach dem Passieren. Für den Fall von Vandalismus oder mutwilligem Durchfahren einer geschlossenen Schrankenanlage, hält eine Videoüberwachung dies fest. Die restlichen Forstwege verfügen über elektronische Vorhängeschlösser an den jeweiligen Weidegattern, welche über dieselben Schlüssel geöffnet werden. Nach Öffnung und Durchfahrt hat der Fahrberechtigte das Weidegatter wieder zu schließen und mit dem Vorhängeschloss und seinem Schlüssel zu versperren.



2. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 17. Juli 1984 wurde das Gebiet um das Nößlachjoch, den Obernberger See und die Tribulaune in den Gemeinden Gschnitz, Trins, Gries am Brenner und Obernberg am Brenner zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landesgesetzblatt 50/1984). Die vorliegenden Nutzungsbedingungen zur Regelung für das Befahren von Forstwegen, welche sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet befinden, unterliegen den Bestimmungen der übergeordneten Gesetze und Bescheide. Die Gemeinde als Verwalter und Ausgabestelle der Schlüssel prüft nicht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landschaftsschutzgebietes oder Vorgaben anderer Bescheide. Folgend darf vom Erhalt eines Schlüssels nicht abgeleitet werden, dass der Schlüsselinhaber die Bestimmungen oder Vorgaben von Gesetzen und Bescheiden, betreffend das Befahren von Forstwegen im Landschaftsschutzgebiet, erfüllt.

3. ALLGEMEINES

- 1) Der Gemeinderat kann mittels Beschluss die gegenständlichen Nutzungsbedingungen abändern. Bei den jeweiligen Forstwegen handelt es sich um Forststraßen nach dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. Die Gemeinde Gries am Brenner als größtenteils Eigentümer der unter Pkt. 4. angeführten Wege erlaubt dem unter Pkt. 5. angeführten Personenkreis die Benützung dieser Forststraßen.
- 2) Als aktuelles Medium des elektronischen Datenträgers, welcher die Informationen zur Fahrberechtigung speichert, dient eine Schlüssel-Chipkarte im Kreditkartenformat. Zur besseren Lesbarkeit dieser Nutzungsbedingungen wird nachfolgend nur mehr der Begriff „Schlüssel“ verwendet. Sollte sich in Zukunft das Medium des Datenträgers ändern, so bleiben diese Nutzungsbedingungen davon unberührt.
- 3) Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten.
- 4) Die Berechtigten müssen sich bei einer allfälligen Kontrolle durch das forstdienstliche Aufsichtsorgan oder ein bestelltes Aufsichtsorgan der Gemeinde Gries am Brenner mit ihrem Schlüssel ausweisen können.
- 5) Der Berechtigte erklärt bei Übernahme des Schlüssels mittels persönlicher Unterschrift diese Nutzungsbedingungen anzuerkennen und einzuhalten.
- 6) Forstwege, welche im Winter nicht geräumt werden, sind im Zeitraum vom 01.01. bis 15.05. geschlossen. Um diese Forstwege im Frühjahr nicht durch zu frühes Befahren zu beschädigen, erfolgt deren Öffnung nach Maßgabe der Witterung bzw. durch Einschätzung des Waldaufsehers in Abstimmung mit der Gemeindeführung.



4. WIRKUNGSBEREICH

Die Gemeinde Gries am Brenner ist Wegerhalter und großteils Eigentümer folgender Forstwege:

- 1) „Eggerberg“ auf Gpnr. 1159/1 aus EZ 133
- 2) „Humlerweg“ auf Gpnr. 1159/1 aus EZ 133, 1564/2 aus EZ 134
- 3) „Issenweg“ auf Gpnr. 747/1 aus EZ 133
- 4) „Klammerberg“ auf Gpnr. 313/3 aus EZ 133
- 5) „Niedererberg-Kor“ auf Gpnr. 1342/2 aus EZ 211
- 6) „Nöblacherberg“ auf Gpnr. 1159/1 aus EZ 133
- 7) „Plankenberg“ auf Gpnr. 311/1 aus EZ 133
- 8) „Rittenberg“ auf Gpnr. 311/1 aus EZ 133
- 9) „Sattelberg“ auf Gpnr. 1343/1 u. 1488 aus EZ 133
- 10) „alter Sattelbergweg“ auf Gpnr. 1520/1 aus EZ 134

5. BERECHTIGTE PERSONENKREISE

Berechtigte Personenkreise für den Erhalt eines Schlüssels sind:

- 1) Berechtigte gem. LGBI. 50/1984
- 2) Berechtigte laut Genehmigungsbescheid der BH-Innsbruck unter Vorlage des jeweiligen Bescheides in Kopie
- 3) Grundeigentümer, welche nur über Forstweg(e) der Gemeinde Gries am Brenner zu ihren Grundparzellen gelangen
- 4) Holzbezugsberechtigte („Eingeforstete“) im Gemeindewald
- 5) Almeigentümer:
 - a) „Niedererberg Alm“
 - b) „Kor-Alpe“
 - c) „Sattelberg-Alpe“
 - d) „Griebengarten“
 - e) „GGA Niedererberg“
 - f) „Kohlgruben“
 - g) „Sattel-Buite“ (Vonmetz, Parigger)
 - h) „Strele-Alm“ auf italienischer Seite des Sattelberg
- 6) Jagdpächter und Jäger nach Vorlage einer gültigen Tiroler Jagdkarte und eines vollständig ausgefüllten und durch den Jagdausübungsberechtigten unterschriebenen Jagderlaubnisscheines.



- 7) Blaulichtorganisationen wie Polizei, Feuerwehr, Rettung, Bergrettung
- 8) Bundesheer
- 9) Bezirksforstinspektion Steinach
- 10) Forstinspektorat Sterzing
- 11) Hüttenbetreiber Sattelalm, Nösslachhütte und Hütte „Nicolussi“
- 12) überörtliche und sonstige Organisationen
 - a) TINETZ
 - b) TERNA (italienischer Stromnetzbetreiber)
 - c) ÖBB
 - d) ORS
 - e) Mobilfunkbetreiber

Nicht berechnete Personenkreise sind:

- 13) Eigentümer von Rechten zum Auftrieb von Vieh ohne eigenen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Als Nachweis einer aktiven Bewirtschaftung dient die jeweilige AMA-Hauptbetriebsnummer.
- 14) Holzbezugsberechtigte (Eingeforstete) mit ruhendem Holzbezugsrecht oder Eingeforstete, die beim gemeinschaftlichen Holzverkauf der Gemeinde partizipieren.
- 15) Eigentümer, Bewirtschafter und Personal von Almen auf italienischer Seite des Sattelberges.

6. ANZAHL SCHLÜSSEL

Grundsätzlich erhält jeder Berechnete einen (1) Schlüssel. Darüber hinaus erhalten folgende Personenkreise zusätzlich:

- 1) einen (1) weiteren Schlüssel für Landwirte mit bewirtschafteter Mahd, deren Zufahrt über einen Forstweg der Gemeinde führt, sowie höchstens drei (3) zusätzliche Schlüssel, lautend auf die Hofstelle, und gültig jeweils vom 15.06. bis 31.08. jeden Jahres. Als Nachweis der Bewirtschaftung dient die AMA-Hauptbetriebsnummer.
- 2) einen (1) weiteren Schlüssel für Sattelalm und Nösslachhütte
- 3) einen (1) weiteren Schlüssel für Pächter der Strickner-Alm am Sattelberg
- 4) einen (1) weiteren Schlüssel für Evangelisches Jugendheim



7. KOSTEN DER SCHLÜSSEL FÜR BERECHTIGTE

Für jeden Schlüssel wird ein Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrag in der Höhe von 10 € eingehoben, der als solcher nicht rückerstattungsfähig ist. Für Aufputzholzbezieher werden die Herstellungskosten für den Schlüssel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (siehe Pkt. 9.) in den Aufputzholzbetrag eingerechnet. Die in der Vergangenheit eingehobenen Beträge für konventionelle Schlüssel werden nicht rückerstattet oder gegengerechnet.

8. HANDHABUNG BEI VERLUST

Im Falle des Verlustes bzw. der Unbrauchbarmachung des Schlüssels kann gegen Bezahlung der Gestehungskosten ein neuer Schlüssel ausgestellt werden.

9. SCHLÜSSELVERGABE AN AUFPUTZHOLZBEZIEHER

Die Kosten für die Herstellung dieses Schlüssels werden in den Aufputzholzpreis eingerechnet und sind nicht rückerstattungsfähig. Aktuell kostet ein Los 20 € hinzu kommen 10 € für die Kosten des Schlüssels. Die Nutzungsdauer ist auf fünf (5) Wochen ab Ausgabedatum begrenzt, kann aber bei zu rindenden Hölzern verkürzt werden.

10. MISSBRAUCH

- 1) Nachweisbarer Missbrauch (zB. unerlaubte Weitergabe an Dritte, Manipulation der Schlüssel, o.ä.) hat die sofortige elektronische Sperre des Schlüssels zur Folge. Der Schlüssel wird somit entwertet und ist unbrauchbar. Für die künftige Nutzung der Forstwege hat der Berechtigte jeweils während der Amtsstunden einen neuen Schlüssel, gültig für einen Tag, persönlich im Gemeindeamt Gries am Brenner abzuholen. Eine Aushändigung an Dritte ist nicht zulässig. Ein Versand der Schlüssel auf Antrag des Berechtigten ist nicht möglich. Für den neuerlichen Erhalt eines Schlüssels, der unbegrenzt gültig ist, ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates auf schriftlichen Antrag des Berechtigten notwendig.



- 2) Nachweisbarer Missbrauch (analog zu Pkt. 10.1.) durch Berechtigte aus den Personenkreisen Pkt. 5. Abs. (3) und (5) hat die sofortige elektronische Sperre des Schlüssels zur Folge. Da für diese Personenkreise über ihr Liegenschaftseigentum ein spezifisches Zugangsrecht besteht, wird auf schriftlichen Antrag des Berechtigten sofort ein neuer Schlüssel unter Anwendung eines erhöhten Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrags ausgestellt. Dieser erhöhte Herstellungs- und Unkostenbeitrag beträgt das 5-fache des unter Punkt 7. angeführten Herstellungsbetrages und ist ebenfalls nicht rückerstattungsfähig. Eine Aushändigung des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig. Ebenso ist ein Versand des Schlüssels auf Antrag des Berechtigten nicht möglich.

11. SONDERREGELUNGEN

- 1) Regelung für Personen welche im Auftrag von Berechtigten die Wege nutzen: Der Berechtigte hat der Gemeinde schriftlich die Person namhaft zu machen, welche in seinem Auftrag handelt und an seiner Stelle den (die) Weg(e) befahren wird. Der Schlüssel hat in diesem Fall eine zeitliche Beschränkung von längstens fünf (5) aufeinander folgenden Tagen, beginnend mit dem Ausgabedatum. Im gleichen Zeitraum wird die Berechtigung des Auftraggebers ausgesetzt. Der Herstellungs- bzw. Unkostenbeitrag für den Schlüssel beträgt 10 €
- 2) Handhabung bei Todesfall eines Berechtigten.
Im Falle des Ablebens eines Berechtigten wird der Schlüssel des Verstorbenen elektronisch gesperrt. Die Familie des Verstorbenen benennt schriftlich ein Familienmitglied, welches einen Schlüssel auf seinen Namen kostenlos ausgestellt bekommt. Dieser Schlüssel ist bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse gültig.

12. ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Sämtliche Schrankenanlagen sind alarmgesichert und werden im Fall einer Beschädigung mittels Video überwacht. Neben dem forstdienstlichen Aufsichtsorgan dürfen einige Mitarbeiter der Gemeinde die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen kontrollieren. Diese Mitarbeiter sind vom Gemeindevorstand zu bestellen und müssen sich bei Kontrollen mittels Ausweis der Gemeinde Gries am Brenner als Kontrollorgane ausweisen.



13. GESPEICHERTE DATEN UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- 1) In der im Gemeindeamt Gries am Brenner befindlichen EDV-Anlage und mittels dort installierter Software bzw. in den Schrankenanlagen und elektronischen Vorhängeschlössern werden nachfolgende Daten gespeichert:
 - a) In der Software zur Erfassung der Berechtigten werden in einer Datenbankanwendung Vor- und Zuname, Geburtsdatum und die Anschrift erfasst und gespeichert. Ebenso wird das jeweilige oder die jeweiligen nutzbaren Schlösser und ein Medium (=Schlüssel) dem Berechtigten zugewiesen.
 - b) Auf diesem Schlüssel wird neben einer eindeutigen 14-stelligen Identifikationsnummer und dem Namen der zu öffnenden Schranke(n) bzw. Vorhängeschlösser auch ein allfälliges Berechtigungsende (Datum) gespeichert.
 - c) Sowohl die jeweilige Schrankenanlage als auch die Vorhängeschlösser speichern bei Nutzung die Identifikationsnummer des Schlüssels, das aktuelle Datum und die Uhrzeit sowie den jeweiligen Vorgang „Öffnen Bergauf“ oder „Öffnen Bergab“ bei den Schranken bzw. „Öffnen“ oder „Sperrern“ bei den Vorhängeschlössern.
 - d) Eine Verknüpfung der Identifikationsnummer des Schlüssels mit der berechtigten Person ist nur nach vorherigem Auslesen der Schranke bzw. des Vorhängeschlosses und mit der im Gemeindeamt Gries am Brenner befindlichen EDV-Anlage mittels der dort installierten Software möglich.
 - e) Fälle von Vandalismus bzw. mutwilligem Durchfahren einer geschlossenen Schrankenanlage werden von einer Videoüberwachung festgehalten und zur Anzeige gebracht.

- 2) Die Videoüberwachung und die Datenspeicherung erfolgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DSG 2000 und dienen dem Schutz der Schließanlage einschließlich des Schrankensystems und der Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden Sorgfaltspflichten. Die im Zuge der Videoüberwachung aufgezeichneten Daten werden, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs 6 DSG 2000 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden gelöscht. Gleiches gilt für die während der Benützung des elektronischen Zutrittssystems aufgezeichneten Daten.



14. GENDER ERKLÄRUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Festsetzung der Nutzungsbedingungen darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

15. KUNDMACHUNG

Gegenständliche Nutzungsbedingungen sind dauerhaft auf der elektronischen Amtstafel im Internetauftritt der Gemeinde Gries am Brenner unter www.griesambrenner.tirol.gv.at kundgemacht und abrufbar.

Der Bürgermeister
Karl Mühlsteiger

Versionen:

1. Grundfassung lt. GR-Beschluss vom 19.09.2017 TOP 3
2. Änderungen lt. GR-Beschluss vom 20.02.2019 TOP 14